

Krippenordnung

Die Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ e.V. ist aus einer Elterninitiative entstanden. Der Verein betreibt zurzeit in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Basis zwei Elementargruppen in der Zeit von 07:00 bis 15:15 Uhr sowie eine Krippengruppe in dem gleichen Zeitraum. Es kann ein Frühdienst ab 6:30 Uhr – 7:00 Uhr und ein Spätdienst ab 15:00 Uhr bis 15:15 Uhr dazu gebucht werden.

Kinder von 0 bis 3 Jahren können die Krippengruppe besuchen.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Krippe kann ein Kind nach dem Mutterschutz bis zum dritten Geburtstag, nach dem Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aufnehmen.
- 1.2. Das Kind muss innerhalb von sieben Tagen vor Aufnahme in der Krippe ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über ärztliche Untersuchung, wie sie vom Bundesinfektionsschutzgesetz vorgeschrieben ist.
- 1.3. Zeigt sich im Laufe der Zeit, unter den allg. Rahmenbedingungen, dass ein Kind nicht betreut werden kann dann wird nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verfahren.
- 1.4. Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen Eltern und Kindergarten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen.

2. Voranmeldung, Warteliste

- 2.1. Die Krippengruppe jedem steht jedem Kind aus Wrist, Hingstheide und Wulfsmoor offen, soweit Plätze vorhanden sind. Es können auch Plätze an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden, jedoch mit dem Hinweis für **keine** Garantie auf einen späteren Kitaplatz.
- 2.2. Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Nach dem Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die Plätze vergeben.

3. Unterbrechung, Abmeldung

- 3.1. Auch wenn das Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.
- 3.2. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen ist die Kindertagesstätte nach dem Bundeskinderschutzgesetz verfahren und dem Jugendamt Meldung machen. Ein 3 monatiger Zahlungsverzug berechtigt den Träger, den Platz fristlos zu kündigen. Die Eltern sind vorher anzuhören.
- 3.3. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

4. Hinweise für den Besuch der Krippe

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Krippengruppe regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sind die Kinder bis spätestens 08:00 Uhr in die Krippengruppe zu bringen und nicht vor Ende der planmäßigen Gruppenarbeit abgeholt werden.
- 4.3. Das Mitbringen von Spielsachen muss in Absprache mit den Erziehern geregelt werden.
- 4.4. Da wir uns täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, benötigt Ihr Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste, Kleidung. Geben Sie dem Kind darum Hausschuhe oder ähnliches mit, keine Latschen.

5. Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung

- 5.1. Der Betrieb der Krippe beginnt von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr und endet um 15:00Uhr. Es kann ein Frühdienst von 6:30 Uhr – 7:00 Uhr und ein Spätdienst von 15:00 Uhr bis 15:15 Uhr dazu gebucht werden.
- 5.2. Die Krippe wird zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen, den Termin legt die Kindertagesstätte fest.
- 5.3. Die Krippe kann wegen einer Fortbildung geschlossen werden bis max. 3 Tage im Jahr.
- 5.4. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder bei „höherer Gewalt“ kann der Kindergarten zeitweilig geschlossen werden.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Krippe, so entscheidet das Amt Kellinghusen nach Einsicht der vorzulegenden Unterlagen ob eine gehaltsunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt wird.
- 6.2. Bei vorliegender Bedürftigkeit kann die Übernahme des Elternbeitrages beim Amt Kellinghusen beantragt werden.
- 6.3. Die Kosten für Getränke, dem gemeinsamen Frühstück und dem Mittagessen werden per Lastschrift von der Kita eingezogen.

7. Beitragszeitraum

- 7.1. Während der Ferien, vorübergehender Schließung, sowie der Abwesenheit des Kindes ist der volle Beitrag zu leisten.

8. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 8.1. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig (per Lastschriftverfahren)! Für die pünktliche Zahlung der Beiträge trägt der Vorstand des Trägervereines Sorge.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1. Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes können, bei Auftreten von allen Erkrankungsarten, die Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- 9.2. Bei Erkrankungen des Kindes durch Infektionskrankheiten jeglicher Art, muss die Kindertagesstättenleitung sofort verständigt werden, denn sie ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- 9.3. Bei Magen-Darmerkrankungen darf das Kind erst nach 48 Stunden wieder die Krippe besuchen. Bei Fieber muss das Kind 24 Stunden fieberfrei sein.
- 9.4. Aufgrund des Bundesseuchengesetzes darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen solange die Gefahr der Übertragung besteht.
- 9.5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Richtlinien des Gesundheitsamtes vorgelegt werden.
- 9.6. Im Krankheitsfall einer oder mehrerer pädagogischer Fachkräfte trägt der Vorstand des Trägervereines für eine entsprechende Vertretung Sorge.
- 9.7. In der Kindertagesstätte werden **keine** Medikamente an die Kinder verabreicht!

10. Aufsicht

- 10.1. Für die Dauer des Krippenbesuches wird die Aufsichtspflicht durch die Krippenordnung auf den Träger übertragen.
- 10.2. Die Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Krippe und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- 10.3. Für den Weg zur Krippe, sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- 10.4. Die Kinder dürfen ohne generelle schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden.

11. Versicherungen

- 11.1. Krippenkinder sind durch den gesetzlichen Gemeinde-Unfallversicherungsverband nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert.
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartengebäudes, z.B. bei externen Unternehmungen.

- 11.2. Alle Unfälle auch auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten – sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 11.3. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe, Spielzeug usw. wird keine Haftung übernommen.
12. **Arbeitsstunden**
- 12.1. Jede Familie ist verpflichtet 2 Stunden im Jahr anfallende Arbeiten zu erledigen (Spielplatzinstandhaltung usw.). Bei Nichtableistung werden für beide Stunden 25,00 € erhoben.

Anhang:

1. **momentan geltende Monatsbeiträge: (ab Jan 2018)**

07:00	bis	12:00 Uhr	=	280,00€
07:00	bis	14:00 Uhr	=	330,00 €
08:00	bis	14:00 Uhr	=	305,00 €
07:00	bis	15:00 Uhr	=	355,00 €
08:00	bis	15:00 Uhr	=	330,00 €
Frühdienst	6:30 Uhr	bis	7:00 Uhr	= 15,00 €
Spätdienst	15:00 Uhr	bis	15:15 Uhr	= 7,50€

IBAN: DE56 2229 0031 0034 2561 05

excl. Der Verpflegungskosten

Das Mittagessen kostet momentan 3,10€ pro Tag. Das Frühstück momentan 10,00€ im Monat.

Das Mittagessen wird von einem externen Caterer geliefert. Die Kindertagesstätte kann nicht verpflichtet werden, für Sonderernährung zu sorgen.

Der Vereinsbeitrag beträgt pro Familie 10,00 EUR jährlich und ist jeweils im August für 1 Jahr fällig.

Elternabende finden halbjährlich oder nach Bedarf in der Krippe statt. Ein Kurzprotokoll der Elternabende wird von der / von dem Schriftführer/in angefertigt und durch den Aushang bekannt gegeben.